

Feststellung gemäß § 5 UVPG
BMT Ohrel GmbH Anderlingen

Bekanntmachung des GAA Cuxhaven v. 24. April 2024 — CUX23-086-8.1-Ut —

Die Firma BMT Ohrel GmbH, Küperweg 3a, 27446 Selsingen, hat mit Schreiben vom 12.10.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4,19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage mit einer Durchsatzkapazität von 10,8 MioNm³ am Standort Krähenholzer Straße, 27446 Anderlingen, Gemarkung Ohrel, Flur 2, Flurstück(e) 93/18 und 93/16 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. m. V. Nr. 1.11.2.1 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Das beantragte Vorhaben befindet sich auf einem Grundstück, welches sich innerhalb der Grenzen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes (Bebauungsplan 6 „Erweiterung Biogasanlage Ohrel“) für die angrenzende Biogasanlage befindet. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich mehr als 500 m in nördlicher Richtung entfernt.

Die von dem Bau der Biogasaufbereitungsanlage ausgehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind als geringfügig anzusehen, da sich das neue Vorhaben direkt an die sich zurzeit noch im Genehmigungsverfahren befindlichen neuen Gärrestlagerbehälter der an diesem Standort bereits vorhandenen Biogasanlage anschließt. Auch kann eine Beeinträchtigung von Flora und Fauna ausgeschlossen werden, da das neu überbaute Gelände zum jetzigen Zeitpunkt bereits einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt und somit nicht als naturnah anzusehen ist. Ein Eingriff in den unberührten Naturhaushalt erfolgt somit nicht. Die erforderliche Kompensation für die in Anspruch genommene Fläche erfolgt gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Unter Berücksichtigung und Abwägung der o.g Aspekte wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für diese Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.